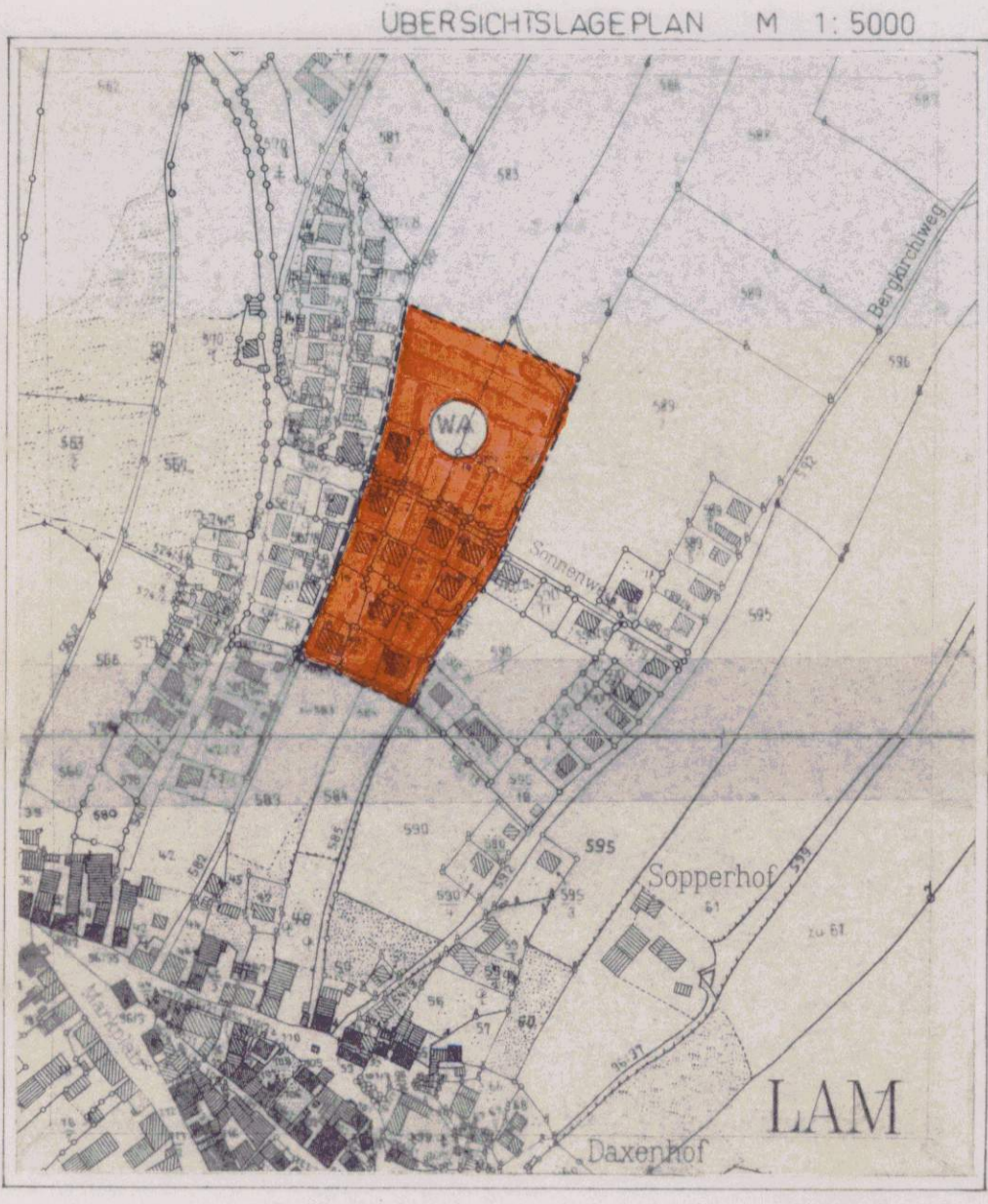


VERBINDLICHER BAULEITPLAN

DER MARKTGEMEINDE LAM

LIKIR CHAM

FÜR DAS BAUGEBIET „AM KOLBICHTENHANG“



M 1:10000

2.2 Mindestgröße der Baugrundstücke
bei Einzelhausgrundstücken 600 qm.

2.3 Firstrichtung
Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 3.2 und Ziff. 3.6

2.4 Garagen und Nebengebäude
Garagen und Nebengebäude sind in Material und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.
Die Traufhöhe der Garagen u. Nebengebäude ist bei unmittelbarer Grenzbebauung auf eine mittlere Traufhöhe von 2,75 m zu begrenzen (Art. 7 Abs. 5 BayBO).
Kellergaragen sind unzulässig. Zusammengebauete Garagen sind in Höhe, Dachform, Dachneigung einheitlich zu gestalten. Pultdächer für einzelstehende Garagen sind unzulässig.
Soweit an den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.
Treten Garagen aufgrund der Geländeverhältnisse talwärts zweigeschossig in Erscheinung, so ist die Talseite dieser Garagen sorgfältig einzugraben.

2.5 Gebäude
zu den Festsetzungen durch Planzeichen Ziff. 3.0 etc

Dachform : Satteldach 18 - 25 ° Neigung
Dachdeckung : Flachdachformen in dunkelbrauner, rostbrauner oder naturroter Farbe.
Dachgauben : zulässig im mittleren Drittel der Dachfläche, max. Größe der Vorderansicht 2 qm.
Kniestock : bei E+U+DG max. 0,70 m von Rohbau bis OK Pfette - bei E+1 nur 0,30 m zulässig
Sockelhöhe : max. 0,30 m parallel zum Gelände verlaufend.
Dachüberstand : Ortsgang mind. 0,60 bis 1,00 m, mit Balkon bis max. 1,80 m
Traufe : 0,80 bis 1,50 m, mit Balkon bis max. 1,80 m

2.6 Einfriedungen
Als straßenseitige Einfriedung sind zulässig Holzlatte- u. Mauerwerkzaune, senkrecht gelattet, Oberflächenbehandlung mit braunem Holz imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.
Höhe des Zaunes über Straßenoberkante max. 1,00 m, Sockel höchstens 15 cm über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante.
Straßenseitig sind auch freiwachsende u. geschnittenen Hecken als Grundstücksgrenzabgrenzung zugelassen (Artenauswahl sh. unter Planliche Hinweise Ziff. 4.2)
Bei den seittl. und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune bis 1,20 m Höhe mit beidseitiger Bepflanzung zulässig.
Bei parallel zum Hang verlaufender Wohnstraße kann an der Bergseite als Einfriedung eine Stützmauer bis zu einer Höhe von 0,80 m errichtet werden. Mit aufgesetztem Zaun darf die Gesamthöhe 1,50 m nicht überschreiten.

2.7 Bepflanzung
Private Grünflächen
Die Bepflanzung der Gärten und privaten offenen Grünstreifen (einschließlich Vorgärten) ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschl. Obstbäumen auszuführen. Je 300 qm Grundstücksfläche ist mind. ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbau zu pflanzen. Bei der Bepflanzung der seittl. und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden.
(Artenauswahl sh. unter Planl. Hinweise Ziff. 4.2)
Eingrünung des Baugabietes
Zur Einbindung in die Landschaft ist die Bepflanzung der Ortstrenner zwingend erforderlich. (Artenauswahl sh. wie vor)

2.8 Grunddienstbarkeit
wird in den Parzellen eingetragen, wo durch Hanglage bedingt eine Kanaldurchführung notwendig ist.

2.9 Festsetzungen für die bauliche Gestaltung
Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm zurückzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfuchung herzustellen.

3. Festsetzungen durch Planzeichen
gem. § 9 Abs. 1 - 4 - 7 BBauG

3.1 Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauVO
Abs. 1, 2 u. 3 Ziff. 1 - 3

3.2 Maß der baulichen Nutzung
E + 1 zulässig 2 Vollgeschosse, Erd- u. Obergeschoss als Höchstgrenze
im WA GFZ = 0,4 GFZ = 0,8
E + U zulässig Erdgeschoss + Untergeschoss als Höchstgrenze
im WA GFZ = 0,4 GFZ = 0,5
+ DG Dachgeschossteilbauten sind zulässig

3.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
O offene Bauweise
Baugrenze (blau)
Baulinie (rot)

3.4 Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen mit Angabe der Ausbaubreite
Gehsteige u. öffentl. Wege
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

3.5 Grünflächen
a) zu pflanzende Bäume bodenständiger Art (Artenauswahl sh. unter 4.2)
b) 3-reihige Hecke aus heimischen Sträuchern mit Angabe der Breite (Artenauswahl sh. unter 4.2)
Hinweis: Bei Errichtung eines Zaunes an der Gehölzhecke, ist dieser um 1,00 m nach innen zu versetzen und eine Heihe der Gehölze außerhalb des Zaunes zu pflanzen.

3.6 Sonstige Festsetzungen
Flächen für private Stellplätze, die zur Straßenseite hin nicht abgezurrt werden dürfen (Garagenzufahrten)
Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

4. Planliche Hinweise

4.1 Empfehlungen zur baulichen Gestaltung
a) Pultdächer für Wohnhäuser sind unzulässig.
b) Vor- u. Rücksprünge an den Gebäuden (Loggien) sind zu vermeiden. Stattdessen sind freihängende oder aufgeständerte Balkone vorzusehen.
c) Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen, nicht deckendem, hellbraunem Holzschutzanstrich zu erfolgen.
d) Großflächige Treppenhauseingänge sowie die Verwendung von Glasbausteinen sind unzulässig.

e) Fenstersöffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit max. 1,75 qm zulässig, liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer in stehende Rechteckformate zu untergliedern.
f) Vordächer sind in einfachen herkömmlichen Pultdachformen in Holz u. ziegelgedeckt herzustellen.
g) Anbauten u. Nebengebäude sind dem Hauptbau unterzuordnen. Die Traufanordnung ist tiefer, keinesfalls höher als der Hauptbau vorzusehen.

4.2 Empfehlungen zur Artenauswahl der Bepflanzung
a) Bäume: im handbreitlich Obsthochblume, Bergahorn - Hainbuche, Sommerleiche - Vogelbeere, Bergulme - Traubenkirsche, Linde
b) Sträucher: Gruppen zwischen Gebäuden
Liguster - Wildrose, Schneeball - Holunder, Felsenorn - Reihbuche, Haselnuß - Heckenkirsche, Hartriegel - Weißdorn, Schlehe - Alpenjohannisbeere, Strauchweide - Schneebere
c) Bepflanzung der seittl. u. rückwärtigen Grundstücksgrenzen : außer Sträuchern wie unter b) auch Schnitthecken (keine Thuja u. Scheinzypressen verwenden)
Für die Berankung von Wänden u. Mauern sind alle Efeuarten, Wilder Wein sowie Obstpalme geeignet.

Folgende landschaftsferne Pflanzenarten sollten nicht zur Verwendung kommen :
1) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelgefärbung (z.B. Blutbuche, Blutplumme, Bluthassel, Blutberberitze, Blaufichte) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.
2) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidalen Wuchsformen (z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche etc.), sowie alle Arten der Scheinzypresse, Thuja u. Säuleneiben, sowie Essigbaum).

4.3 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (Neuvermessung)
4.4 Flurstücksgrenze mit Grenzstein
4.5 Wohngebäude
4.6 Wirtschafts- u. gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)
4.7 Höhenlinien
4.8 Flurstücksnummern
4.9 Böschung

5. Sonstige Angaben
5.1 Stand der Planunterlagen
Dezember 1983
5.2 Bezeichnung
Bebauungsplan Nr. der Markt-gemeinde Lam für das Gebiet " Am Kolbichtenhang "
5.3 Datum der Planbearbeitung
15. März 1984 und 10. Juni 1987 durch das Architekturbüro N + H Lemberger, Lam
5.4 Datum der Bebauungsplanerweiterungen II und III " Am Bergkirchweg " (jetzt zusammengefaßt zum Bebauungsplan " Am Kolbichtenhang ")
Teil II 20.2. 1977
Teil III 19.6. 1983
5.5 Der Planfertiger
Lam, den 15. März 1984
Überarbeitet:
Lam, den 10. Juni 1987



6. Verfahrensvermerke
6.1 Aufstellungsbeschuß
Der Markttrat hat in den Sitzungen vom 10.10.74 und 18.3.83 die Aufstellung des Bebauungsplanes " Am Kolbichtenhang " - ehemals Erweiterung Teil II und III des Baugabietes " Am Bergkirchweg " - beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 23.03.1983 ... 22.08.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

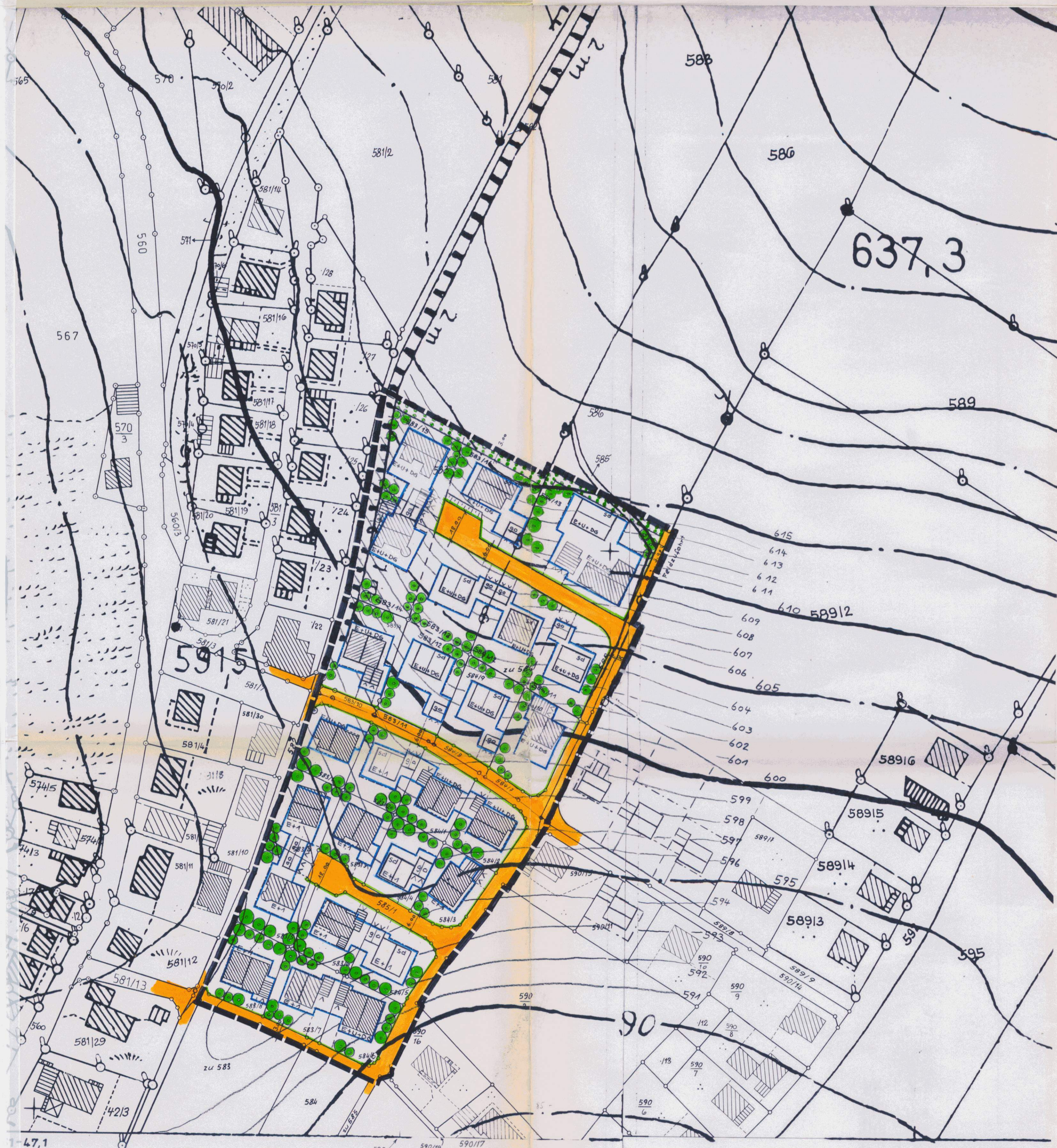
6.2 Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.06.1983 hat in der Zeit vom 07.07.1983 bis 07.08.1983 stattgefunden.
Lam, den 28. August 1984
(Schmid)
1. Bürgermeister

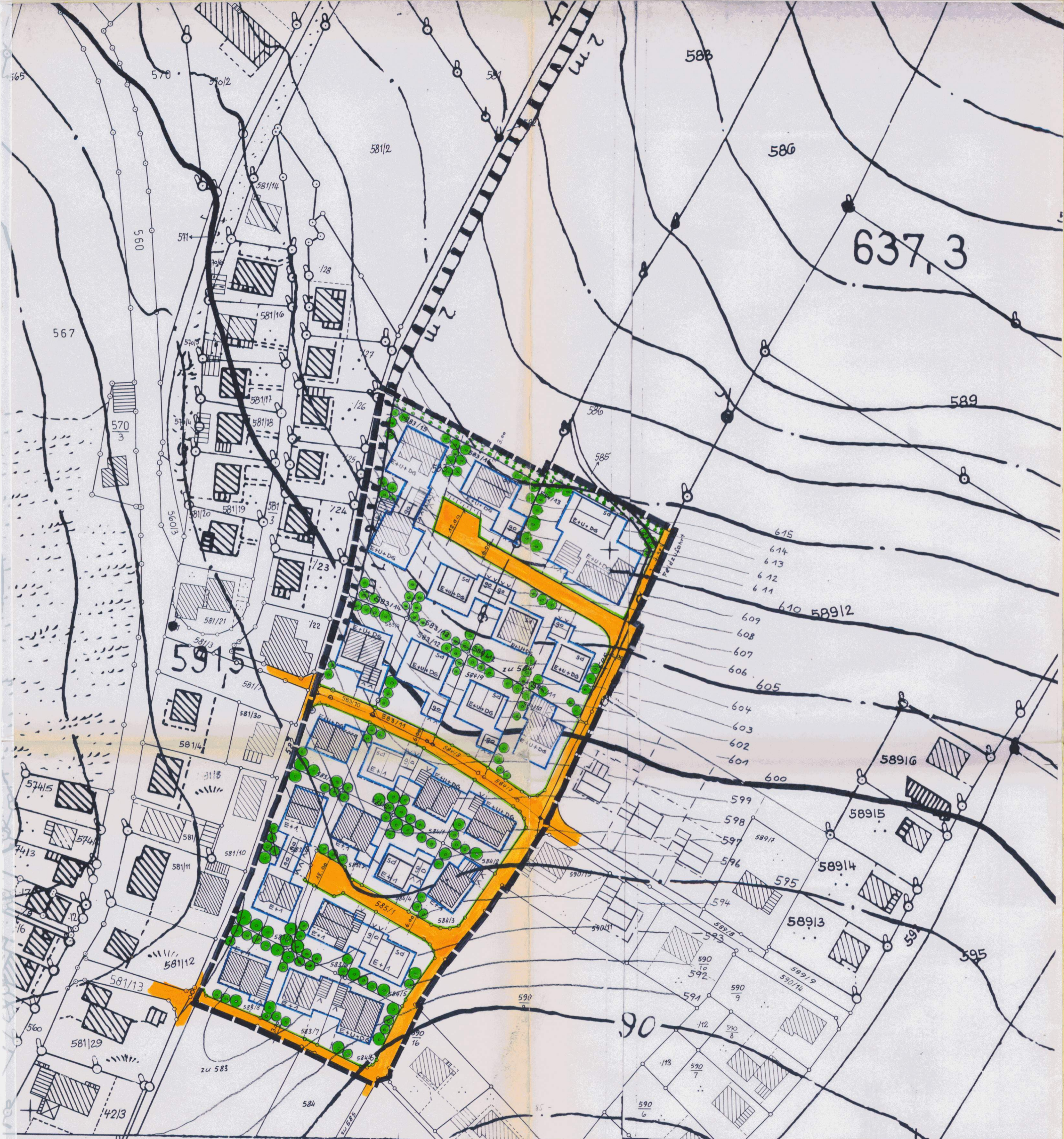
6.3 Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.03.1984 mit Änderung vom 10.06.1987 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.07.1987 bis 13.08.1987 öffentlich ausgelegt.
Lam, den 25. November 1988
(Schmid)
1. Bürgermeister

6.4 Satzung
Der Markt Lam hat mit Beschluß des Marktgemeinderats vom 25.11.1988 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 13.03.1984 mit Änderung vom 10.06.1987 als Satzung beschlossen.
Lam, den 25. November 1988
(Schmid)
1. Bürgermeister

6.5 Anzeigeverfahren
Der Markt Lam hat mit Beschluß des Marktgemeinderats vom 20.12.1988 Az. 50-610-B.Nr. 13.1.11. hat das Landratsamt Cham erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).
Lam, den 30. Dezember 1988
(Schmid)
1. Bürgermeister

6.6 Inkrafttreten
Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 30.12.1988 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Lam zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Lam, den 30. Dezember 1988





2. Festsetzungen durch Text

nach § 9 u. 9a und Ergänzungen gemäß Art. 91 BayBO

2.1 Bauweise offen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der BayBO - Mindestabstand Hauptgebäude zu seitl. Nachbargrenze 3,00 m.

Soweit auf den Flurstücksnummern 583/1,3, - 584/ 1, 3 u. 6 Hauptgebäude in geringerer Entfernung von der seitl. Grundstücksgrenze errichtet worden sind, werden für die Dauer des unveränderten Bestandes dieser Gebäude ausnahmsweise diese geringeren Abstandsflächen festgesetzt.

2.2 Mindestgröße der Baugrundstücke

bei Einzelhausgrundstücken 600 qm.

2.3 Firstrichtung

Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 3.2 und Ziff. 3.6

2.4 Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind in Materialien und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.

Die Traufhöhe der Garagen u. Nebengebäude ist bei unmittelbarer Grenzbebauung auf eine mittlere Traufhöhe von 2,75 m zu begrenzen (Art. 7 Abs. 5 BayBO) .

Kellergaragen sind unzulässig. Zusammengebaute Garagen sind in Höhe, Dachform, Dachneigung einheitlich zu gestalten. Pultdächer für einzelstehende Garagen sind unzulässig.

Soweit an den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

Treten Garagen aufgrund der Geländeverhältnisse talseits zweigeschossig in Erscheinung, so ist die Talseite dieser Garagen sorgfältig einzugrünen.

2.5 Gebäude

zu den Festsetzungen durch Planzeichen Ziff. 3.0 etc

Dachform :	Satteldach 18 - 25 ° Neigung
Dachdeckung :	Flachdachpfannen in dunkelbrauner, rostbrauner oder naturroter Farbe.
Dachgauben :	zulässig im mittleren Drittel der Dachfläche, max. Größe der Vorderansicht 2 qm.
Kniestock :	bei E+U+DG max. 0,70 m von Rohbau bis OK Pfette - bei E+1 nur 0,30 m zulässig
Sockelhöhe :	max. 0,30 m parallel zum Gelände verlaufend.
Dachüberstand :	
Ortgang	mind. 0,60 bis 1,00 m, mit Balkon bis max. 1,80 m
Traufe	0,80 bis 1,50 m, mit Balkon bis max. 1,80 m

Traufhöhe bei E talseitig 3,50 m ab gewachsenem Boden
bei E+U+DG ^{-E+1} max. 6,30 m talseitig

2.6 Einfriedungen

Als straßenseitige Einfriedung sind zulässig Holzplatten- u. Hanichelzäune, senkrecht gelattet. Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Höhe des Zaunes über Straßenoberkante max. 1,00 m, Sockel höchstens 15 cm über Straßen- bzw Gehsteigoberkante.

Straßenseitig sind auch freiwachsende u. geschnittenen Hecken als Grundstücksabschluß zugelassen (Artenauswahl sh. unter Planliche Hinweise Ziff 4.2)

Bei den seidl. und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune bis 1,20 m Höhe mit beidseitiger Bepflanzung zulässig.

Bei parallel zum Hang verlaufender Wohnstraße kann an der Bergseite als Einfriedung eine Stützmauer bis zu einer Höhe von 0,80 m errichtet werden. Mit aufgesetztem Zaun darf die Gesamthöhe 1,50 m nicht überschreiten.

2.7 Bepflanzung

Private Grünflächen

Die Bepflanzung der Gärten und privaten offenen Grünstreifen (einschließlich Vorgärten) ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschl. Obstbäumen auszuführen. Je 300 qm Grundstücksfläche ist mind. ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Bei der Bepflanzung der seidl. und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden.

(Artenauswahl sh. unter Planl. Hinweise Ziff. 4.2)

Eingrünung des Baugebietes

Zur Einbindung in die Landschaft ist die Bepflanzung der Ortsränder zwingend erforderlich. (Artenauswahl sh. wie vor)

2.8 Grunddienstbarkeit

wird in den Parzellen eingetragen, wo durch Hanglage bedingt eine Kanaldurchführung notwendig ist.

2.9 Festsetzungen für die bauliche Gestaltung

Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm zurückzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

3. Festsetzungen durch Planzeichen

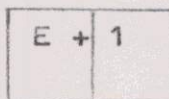
gem. § 9 Abs. 1 - 4 - 7 BBauG

3.1 Art der baulichen Nutzung

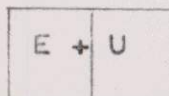


Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Abs. 1, 2 u. 3 Ziff. 1 - 3

3.2 Maß der baulichen Nutzung



zulässig 2 Vollgeschosse, Erd- u. Obergeschoss als Höchstgrenze
im WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,8



zulässig Erdgeschoss + Untergeschoss als Höchstgrenze
im WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,5

+ DG

Dachgeschossteilausbauten sind zulässig

3.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O

offene Bauweise



Baugrenze (blau)



Baulinie (rot)

3.4 Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen



Gehsteige u. öffentl. Wege

mit Angabe
der Ausbaubreite

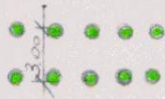


Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung
sonstiger Verkehrsflächen

3.5 Grünflächen



a) zu pflanzende Bäume bodenständiger Art (Artenauswahl sh. unter 4.2)



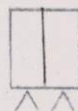
b) 3- reihige Hecke aus heimischen Strü-
chern mit Angabe der Breite
(Artenauswahl sh. unter 4.2)

Hinweis: Bei Errichtung eines Zaunes an der Gehölzhecke, ist dieser um 1,00 m nach innen zu versetzen und eine Reihe der Gehölze außerhalb des Zaunes zu pflanzen.

3.6 Sonstige Festsetzungen



Flächen für private Stellplätze, die zur Straßenseite hin nicht abgezäunt werden dürfen (Garagenzufahrten)



Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeil-
richtung



Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

4. P l a n l i c h e H i n w e i s e

4.1 Empfehlungen zur baulichen Gestaltung

- a) Pultdächer für Wohnhäuser sind unzulässig.
- b) Vor- u. Rücksprünge an den Gebäuden (Loggien) sind zu vermeiden. Stattdessen sind freihängende oder aufgeständerte Balkone vorzusehen.
- c) Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenem, nicht deckendem, hellbraunem Holzschutzanstrich zu erfolgen.
- d) Großflächige Treppenhausöffnungen sowie die Verwendung von Glasbausteinen sind unzulässig.


- e) Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit max. 1,75 qm zulässig, liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer in stehende Rechteckformate zu untergliedern.
- f) Vordächer sind in einfachen herkömmlichen Pultdachformen in Holz u. ziegelgedeckt herzustellen.
- g) Anbauten u. Nebengebäude sind dem Hauptbau unterzuordnen. Die Traufanordnung ist tiefer, keinesfalls höher als der Hauptbau vorzusehen.


4.2 Empfehlungen zur Artenauswahl der Bepflanzung


- a) Bäume: im Randbereich Obsthochbäume,
 Bergahorn - Hainbuche
 Sommereiche - Vogelbeere
 Bergulme - Traubenkirsche
 Linde
- b) Sträucher: Gruppen zwischen Gebäuden
 Liguster - Wildrose
 Schneeball - Holunder
 Feldahorn - Rainbuche
 Haselnuß - Heckenkirsche
 Hartriegel - Weißdorn
 Schlehe - Alpenjohannisbeere
 Strauchweide- Schneebeere
- c) Bepflanzung der seittl. u. rückwärtigen Grundstücksgrenzen : außer Sträuchern wie unter b) auch Schnitthecken (keine Thujen u. Scheinzypressen verwenden.)
 Für die Berankung von Wänden u. Mauern sind alle Efeuarten, Wilder Wein sowie Obstspaliere geeignet.

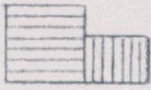
Folgende landschaftsfremden Pflanzenarten sollten nicht zur Verwendung kommen :

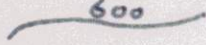
- 1) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung (z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.
- 2) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen (z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche etc., sowie alle Arten der Scheinzypresse, Thujen u. Säuleneiben, sowie Essigbaum).

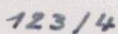
- 4.3  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (Neuvermessung)

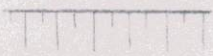
- 4.4  Flurstücksgrenze mit Grenzstein

- 4.5  Wohngebäude

- 4.6  Wirtschafts- u. gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)

- 4.7  Höhenlinien

- 4.8  Flurstücksnummern

- 4.9  Böschung

5. Sonstige Angaben

5.1 Stand der Planunterlagen

Dezember 1983

5.2 Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. der Markt-
gemeinde Lam für das Gebiet " Am
Kolbichtenhang "

5.3 Datum der Planausarbeitung

15. März 1984 und 10. Juni 1987
durch das Architekturbüro
N + H Lemberger, Lam

5.4 Datum der Bebauungsplanerweiterungen II und III " Am Bergkirchweg" (jetzt zusammengefaßt zum Bebauungs- plan "Am Kolbichtenhang")

Teil II 28.2. 1977

Teil III 19.6. 1983

5.5 Der Planfertiger

Lam, den 15. März 1984

überarbeitet:

Lam, den 10. Juni 1987



Dipl. Ingenieure FH
Architekten BDK-BDB
Norbert u. Hildegard Lemberger
Norbert u. Hildegard Lemberger
Osserstraße 32 a · Telefon 09943/747
8496 Lam 3447

6. Verfahrensvermerke

6.1 Aufstellungsbeschluß

Der Marktrat hat in den Sitzungen vom
10.10.74 und 18.3.83 die Aufstellung des
Bebauungsplanes " Am Kolbichtenhang "
- ehemals Erweiterung Teil II und III
des Baugebietes "Am Bergkirchweg" -
beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß
wurde am ~~23.03.1983~~ und ~~28.08.1987~~ orts-
üblich bekanntgemacht.

6. V e r f a h r e n s v e r m e r k e

6.1 Aufstellungsbeschluß

Der Marktgemeinderat hat in den Sitzungen vom 10.10.1974 und 18.03.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kolbichtenhang" - ehemalls Erweiterung Teil II und III des Baugebietes "Am Bergkirchlweg" - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 23.03.1983 und 28.08.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Lam, den 28. August 1984



.....

(Schmid)

1. Bürgermeister

6.2 Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.06.1983 hat in der Zeit vom 07.07.1983 bis 07.08.1983 stattgefunden.

Lam, den 28. August 1984



.....

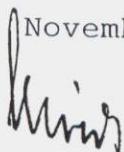
(Schmid)

1. Bürgermeister

6.3 Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.03.1984 mit Änderung vom 10.06.1987 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.07.1987 bis 13.08.1987 öffentlich ausgelegt.

Lam, den 25. November 1988



.....

(Schmid)

1. Bürgermeister

6.4 Satzung

Der Markt Lam hat mit Beschluß des Marktgemeinderats vom 25.11.1988 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 13.03.1984 mit Änderung vom 10.06.1987 als Satzung beschlossen.

Lam, den 25. November 1988



.....

(Schmid)

1. Bürgermeister

6.5 Anzeigeverfahren

Mit Schreiben vom 20.12.1988 Az. 50-610-B.Nr. 13.1.11. hat das Landratsamt Cham erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Lam, den 30. Dezember 1988



.....

(Schmid)

1. Bürgermeister

6.6 Inkrafttreten

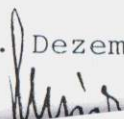
Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 30.12.1988 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Lam zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Lam, den 30. Dezember 1988



.....

1. P r ä m b e l

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des ~~Bundesbaugesetzes~~ ^{Baugesetzbuches (BauBG)}
in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Marktrat folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan " Am Kolbichtenhang " in der Fassung vom
..... ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichen und text-
liche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden
mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Aus-
legung rechtsverbindlich .

Lam, den



.....
der Bürgermeister